

# Statuten

## des Kunstvereins Biel

### I Name, Sitz, Haftbarkeit und Zweck

**Name, Sitz und Haftbarkeit**     **Art. 1**  
Unter dem Namen

Kunstverein Biel  
Société des Beaux-Arts Bienne

besteht auf unbestimmte Dauer, mit Sitz in Biel, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

**Zweck**     **Art.2**

Der Verein bezweckt die Pflege der bildenden Künste und namentlich die Förderung des Verständnisses für die zeitgenössische Kunst.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere :

- a) Förderung des Kunsthaus Pasquart und seiner Aktivitäten
- b) Veranstaltung von Ausstellungen, Aktionen, Vorträgen, Exkursionen und Werkstattbesuchen
- c) Unterstützung der Bestrebungen der Gemeinde Biel auf dem Gebiet der Kunstpflege und Kunstförderung sowie Beteiligung an anderen Bestrebungen und Projekten, die in das Gebiet der bildenden Künste fallen
- d) Herausgabe von Kunstblättern und Kunstschriften
- e) Unterhalt und Erweiterung der Kunstsammlung des Vereins in der Absicht, sie einem breiteren Publikum zugänglich zu machen

### II Mitgliedschaft

**Mitgliedschaft**     **Art. 3**

Der Verein steht allen Personen und Institutionen offen, die sich in irgendeiner Weise für seine Ziele interessieren und bereit sind, ihn in deren Erreichung zu unterstützen. Er setzt sich aus Einzel- und Kollektivmitgliedern zusammen.

Es können aufgenommen werden :

1. als Einzel- und Ehepaarmitglieder : natürliche Personen
2. als Firmen und Kollektivmitglieder :  
juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechtes, Institutionen ohne juristische Persönlichkeit und Einzelfirmen).

**Eintritt**     **Art.4**

Der Beitritt erfolgt mit der Beitrittserklärung und wird mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages effektiv.

**Ehrenmitglieder**     **Art. 5**

Personen, die sich um den Verein oder die Kunst verdient gemacht haben, können von der

Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **Vergünstigungen Art.6**

Die Mitglieder geniessen freien Eintritt ins Kunsthhaus ins Kunsthhaus Pasquart, ins Photoforum sowie ins Museum Schwab. Sie werden zu allen Aktivitäten des Kunsthhauses und des Kunstvereins eingeladen und erhalten Ermässigung auf den Museumspublikationen. Künstler :innen haben die Möglichkeit, aber nicht das Recht, an der Cantonale Berner Jura teilzunehmen. Sie können sich an der Aktion Miete beteiligen.

#### **Austritt und Ausschluss Art. 7**

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder auszuschliessen, welche ihre Mitgliedspflichten verletzen oder den Interessen des Vereins entgegenarbeiten. Der Ausschliessungsbeschluss kann nur mit absolutem Mehr aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Er kann binnen Monatsfrist an die Generalversammlung weitergezogen werden. Mitglieder, welche trotz Mahnung ihren Mitgliederbeitrag zwei Jahre lang schulden, werden in der Mitgliederkartei gestrichen.

Ausgetretenen und Ausgeschlossenen stehen keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

### III Organisation

#### **Organe Art. 8**

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren:innen

a) Die Generalversammlung

#### **Befugnisse Art. 9**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse :

- a) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisoren:innen
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
- e) Entscheidung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, insbesondere Rekurse gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- f) Wahl des :der Delegierten und der Ersatzperson in den Vorstand des Schweizerischen Kunstvereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Statutenrevision
- i) Beschluss über Auflösung des Vereins

#### **Einberufung und Art. 10**

##### **Durchführung**

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, mindestens 10 Tage vor dem Sitzungsdatum.

Anträge für Statutenrevisionen von Seiten der Mitglieder betreffend Änderung der Statuten müssen einen Monat vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Ein oder mehrere aus dem Vorstand bezeichnete Mitglieder führen den Vorsitz. Der Vorstand bestimmt eine protokollführende Person sowie eine Stimmzähler:innen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das durch den Vorsitz genehmigt und unterzeichnet wird.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 15 Mitglieder anwesend sind, wovon mindestens drei dem Vorstand angehören.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.

Die Abstimmungen in der Generalversammlung finden in der Regel offen statt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Vereinspräsidenten erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung beschliesst.

#### b) Der Vorstand

#### **Wahl, Zusammen- setzung, Aufgaben**

##### **Art. 11**

Die Generalversammlung des Kunstvereins Biel wählt aus der Reihe seiner Mitglieder einen Vorstand bestehend aus 5 bis 7 Mitgliedern. Dieser übernimmt die Vertretung nach Aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Die Generalversammlung wählt zudem eine:n Kassier:in, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Möglich sind maximal drei aufeinanderfolgende Amtsperioden.

Der Vorstand arbeitet in engem Kontakt mit der Leitung des Kunsthaus Pasquart. Die Aktivitäten des Kunsthauses und des Kunstvereins werden nach Möglichkeit koordiniert, im Interesse einer klaren Identität der Ausstellungstätigkeit im und um das Kunsthaus. Die Leitung des Kunsthauses Pasquart, resp. ihre Vertretung, wird zwecks gegenseitigen Ideenaustausches an die Vorstandssitzungen eingeladen. Die Leitung, resp. ihre Vertretung, ist jedoch nicht Mitglied des Vorstandes und hat somit kein Stimmrecht.

Der Vorstand beruft die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein und leitet sie. Er veranlasst den Vollzug der Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Der/die Kassier:in besorgt das Rechnungswesen und legt jährlich der ordentlichen Generalversammlung die Finanzen für das Rechnungsjahr ab. Diese wird jeweils auf den 30. Juni abgeschlossen.

Der Vorstand leitet den Verein, erstellt das Arbeitsprogramm und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten unentgeltlich, sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen, sofern diese die Summe von 300 CHF pro Rechnungsjahr pro Person nicht überschreitet.

**Unterschrift****Art. 12**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zwei der folgenden drei Personen : Zwei vom Vorstand beauftragte Personen aus dem Vorstand, die verantwortliche Person für das Sekretariat.

c) Die Rechnungsrevisoren:innen

**Wahl, Aufgaben Art. 13**

Die Generalversammlung bezeichnet für eine dreijährige Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren:innen; diese sind wiederwählbar.

Die Rechnungsrevisoren:innen überprüfen die Jahresrechnung und stellen zuhanden der General-versammlung einen Revisionsbericht aus.

d) Der Kunstausschuss

**Wahl, Aufgaben Art. 14**

Der Kunstausschuss ist ein beratendes Organ des Kunsthausleiters. Dieser unterbreitet dem Kunstausschuss seine Projekte und Konzepte. Der Vorstand schlägt in gegenseitiger Absprache mit der Leitung des Kunsthaus Pasquart maximal 3 geeignete Vorstandsmitglieder für den Kunstausschuss vor. Ihre Wahl obliegt dem Stiftungsrat der Stiftung Kunsthaus Pasquart.

## IV Finanzielle Bestimmungen

**Einkünfte Art.15**

Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus :

- den Mitgliederbeiträgen
- den übrigen Einnahmen wie Reinertrag von Publikationen und Veranstaltungen, Zuwendungen und Subventionen, Vermögenserträgen

Die Generalversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest. Für Künstschaffende, Schüler:innen und Studierende ist ein reduzierter Beitrag vorzusehen.

Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres.

Ein Anteil jedes Mitgliederbeitrages wird dem Kunsthaus Pasquart jährlich als Pauschalabgeltung für den freien Eintritt und die Ermässigung auf den Ausstellungskatalogen bezahlt. Die Höhe des Anteils wird vom Vorstand mit dem Jahresbudget für das kommende Jahr bekanntgegeben. Die gültige Mitgliederzahl, die zur Berechnung der Abgeltung angewendet wird, ist die des Vorjahres per 31. Dezember.

## V Schlussbestimmungen

**Statutenrevision****Art. 16**

Für die Statutenrevision ist die Dreiviertelsmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**Auflösung****Art. 17**

Einer gleichen Mehrheit bedarf der Beschluss zur Auflösung des Vereins. Er kann nur an einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Generalversammlung gefasst werden.

**Art. 18**

Bei Auflösung des Vereins sollen das Vermögen und die Kunstsammlung des Vereins der Einwohnergemeinde Biel als Treuhänderin übergeben werden, welche beides zur Pflege und Erweiterung ihrer Kunstsammlung verwendet.

Statuten revidiert an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Februar 2022

Der Vorsitz für den Vorstand : M. Eggli

Die Protokollführerin : Isabelle Reymond

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 26. März 1975

Der Präsident : R. Hadorn

Der Sekretär : E. Brunflicker

Statuten revidiert an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 30. September 1999

Der Präsident : H. Mollet

Die Protokollführerin : L. Sommer

Statuten revidiert an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2003

Der Präsident : H. Mollet

Die Protokollführerin : L. Sommer